

19. Sind religiöse Versammlungsräume im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen?

Der Flächenwidmungsplan gliedert das gesamte Gemeindegebiet räumlich. Er legt die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den funktionellen Erfordernissen fest. Dabei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen: Bauland, Verkehrsflächen und Freiland. Definiert werden damit auch Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote, etwa in der Umgebung von religiösen Versammlungsräumen bzw. für diese selbst.

In der **Steiermark** sind Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen, im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Von der Vielzahl von religiös genutzten Räumlichkeiten werden in der das Raumordnungsgesetz präzisierenden Planzeichenverordnung jedoch nur zwei vermutlich rein christlich zu interpretierende multifunktionale Ausprägungen erwähnt¹:

- Seelsorgeeinrichtungen (ssE).
- Pfarrzentrum/-heim (Pzf)

Für die Einhaltung der gesetzlichen Reglementierungen zum Schutz einer ungestörten Religionsausübung könnte eine tatsächliche Sichtbarmachung von religiösen Versammlungsräumen auf Flächenwidmungsplänen nützliche Hinweise geben. Eine Kennzeichnung, welche jedoch nur gewisse Formen von Räumen für die Religionsausübung begrifflich erfasst, erscheint wenig sinnvoll: Sie spiegelt nicht die gesellschaftliche Realität wider. Abgesehen davon ist nur eine unvollständige Anzahl jener Räumlichkeiten, welche als „Sse“ oder „Pzf“ infrage kommen könnten, tatsächlich in Flächenwidmungsplänen gekennzeichnet.

Betreffende Gesetzesstelle:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

(7) Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:

(...)

1

http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10882364_19834135/4cfa05ab/PZVO%202007%20Gesamtdokument.pdf

8. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport und Parkanlagen, Wasser und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Zivilschutzanlagen und dergleichen);